



**BREMEN
BREMERHAVEN**

13. JOUR FIXE VERGABE

07.07.2022

Die Senatorin für Wirtschaft,
Arbeit und Europa



**Freie
Hansestadt
Bremen**

1. Evaluation TtVG/InvErlG
2. Stoffpreisgleitklausel
3. Workflow UVgO/VgV
4. Vergabe von Gutachter- und Beraterverträgen
5. Verschiedenes

Evaluation der §§ 5 – 7 TtVG und des § 2 InvErlG

Sachstand

Inhalt

- 1.1 Begrüßung
- 1.2 Vorstellung des Projekts – Hintergrund und Methodik
- 1.3 Vorstellung des Projekts – Gegenstand und Ziele
- 1.4 Kernergebnisse der Evaluation – TtVG
- 1.5 Kernergebnisse der Evaluation – InvErlG
- 1.6 Handlungsempfehlungen
- 1.7 Ausblick

1. Evaluation TtVG, InvErIG

1.2 Vorstellung des Projekts – Hintergrund und Methodik

- Hintergrund der Evaluation: gesetzlicher Auftrag § 19a TtVG
- Umsetzung durch Beauftragung der Kienbaum Consultants International GmbH
- Evaluierungszeitraum: Juni 2021 – Mai 2022
- Methodik: standardisierte Befragungen von Vergabestellen und Unternehmen sowie qualitative Interviews und ein Workshop mit Vergabestellen, Unternehmen, Unternehmensverbänden und Prüfstellen



1.3 Vorstellung des Projekts – Gegenstand und Ziele

- **Untersuchungsgegenstand** – Gesetzesänderungen (30.04.2016, 19.12.2017, 03.10.2020)
 - Anhebung Wertgrenzen
 - Einführung § 5-Verfahren
 - Aufnahme freiberufliche Leistungen
 - Erlass InvErlG
 - **Evaluierungsziele**
 - Verwaltungseffizienz
 - Wettbewerb
 - Wirtschaftlichkeit
 - Förderung regionaler Bieter
 - Stimulierung der konjunkturellen Lage
-  **Praktikabilität und Akzeptanz der eingeführten Verfahrensarten und Wertgrenzen**

1.4 Kernergebnisse der Evaluation - TtVG

- Bewertung der Wertgrenzen allgemein **positiv**:
 - Die Erhöhung der Wertgrenzen wurde über alle Leistungsarten hinweg sowohl von Unternehmen als auch von Vergabestellen gut angenommen
 - Vergabestellen haben von den Möglichkeiten der Nutzung erhöhter Wertgrenzen Gebrauch gemacht
- Wertgrenzen für **Direktvergaben** werden genutzt, aber allgemein als **zu niedrig** bewertet
- **Kein** eindeutiger Trend dahingehend, dass erhöhte Wertgrenzen zu einer **häufigeren Nutzung einzelner Verfahrensarten** geführt haben
 - Aber: höhere Flexibilität in der Verfahrenswahl
- Aufnahme **freiberuflicher Leistungen** – von Vergabestellen positiv aufgenommen, von Unternehmen eher kritisch gesehen
 - Standardisierung konnte festgestellt werden, jedoch keine Vereinfachung der Verfahren

1.4 Kernergebnisse der Evaluation - TtVG

- Erhöhungen der Wertgrenzen haben tendenziell dazu beigetragen, die Ziele zu erreichen
 - Beschleunigung der Verfahren und verringerter administrativer Aufwand wurden wahrgenommen
 - Vereinfachter Zugang zu Vergabeverfahren für Unternehmen und regionale KMU
 - Preis-Leistung-Verhältnis konnte gehalten bzw. verbessert werden
- Verschlechterung des Wettbewerbs
 - Bieterkreis hat sich kaum bis gar nicht erweitert
- Unternehmen sehen die Zielerreichung insgesamt kritischer als Vergabestellen

1.5 Kernergebnisse der Evaluation - InvErlG

- Erleichterungen durch Schaffung des § 2 InvErlG wurden positiv aufgenommen → sichtbare Einsparungen im Arbeitsaufwand
- Im Leistungsbereich der Bauvergaben kam es nur in begrenztem Umfang zur Anwendung, während bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistung häufiger Gebrauch von den erleichterten Verfahren gemacht wurde
- Die Möglichkeit zur Beschaffung dringlicher Leistungen wurde positiv aufgenommen
- Zielerreichung:
 - z. T. erfüllt
 - Teilweise konnte keine Notwendigkeit der Maßnahmen erkannt werden

⇒ Mehrheit für Beibehaltung der eingeführten Wertgrenzen

1.6 Handlungsempfehlungen

⇒ Entwicklungs- und Optimierungspotenziale erkannt

- Höhe der Wertgrenzen
 - Anhebung Wertgrenzen im Bereich Bau- und freiberufliche Leistungen für Direktvergaben (§ 5 Abs. 2 f) und der Liefer- und Dienstleistungen (§ 5 Abs. 2 c)
 - Mechanismus für einen regelmäßigen Abgleich bestehender Wertgrenzen und langfristiger Preistrends und ggf. Anpassung der Wertgrenzen
- Gesetzestext
 - TtVG bessere Leserführung und vereinfachte Auslegbarkeit durch z.B. Hinweis auf die Möglichkeit der Queranwendung von Ausnahmen nach UVgO und VOB/A sowie Formulierung eindeutiger Ausnahmetatbestände bzw. Definitionsvorlagen zu Ausnahmetatbeständen
- Krisenmechanismus
 - Schaffung eines langfristigen und allgemein gefassten Krisenmechanismus

1.6 Handlungsempfehlungen

- Wettbewerb
 - Sensibilisierung aller Beteiligten für die Notwendigkeit der Bieterrotation
- Standardisierung, Digitalisierung
 - Allg. Einführung bundeseinheitlicher Regelungen
 - Digitalisierung vorantreiben

1. Evaluation TtVG, InvErlG

1.7 Ausblick

- Auswertung des Abschlussberichts durch SWAE
- Erstellung des Berichts für den Senat
- Veröffentlichung des Berichts auf der Homepage der zSKS
- Fragen?

Vielen Dank!

2. Stoffpreisgleitklausel

Rundschreiben 01/2022

a. Voraussetzungen

- zwischen Angebotsabgabe und Lieferung/Fertigstellung liegt min. 1 Monat
- der Stoffkostenanteil macht min. 1% der geschätzten Auftragssumme aus -> ggf. Änderung hin zu 0,5 % (bei Mindestwert von 5000 €) auf der Basis des Erlasses des Bundesbauministeriums vom 22.06.2022

b. Folgeüberlegungen, wenn a. gegeben:

2. Stoffpreisgleitklausel

Rundschreiben 01/2022

- 1) vor Einleitung des Verfahrens: prüfen, ob Aufnahme Stoffpreisgleitklausel, geänderte Vertragsfristen, Verzicht auf Vertragsstrafen bei Fristüberschreitung
- 2) im laufenden Verfahren vor Angebotseingang: eigene Überprüfung, ob Änderung der Vergabeunterlagen im Sinne von 1) möglich; ggf. auch als Reaktion auf entsprechende Bieteranfragen
- 3) im laufenden Verfahren nach Angebotseingang: im begründeten Einzelfall Prüfung, ob Änderung der Vergabeunterlagen im Sinne von 1) notwendig; ggf. dann entsprechende Rückversetzung des Verfahrens
- 4) nach Vertragsschluss: Vertragsanpassung nur im begründeten Einzelfall und nur in beschränktem Umfang bei Vorliegen eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) oder ggf. Verlängerung von Vertragsfristen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c VOB/B

2. Stoffpreisgleitklausel

Elemente der Entscheidung des Auftraggebers im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung

- Angebotslage (so weit rechtlich zulässig)
- Bieter/Auftragnehmer kann Mehrkosten/Lieferverzögerungen substantziell nachweisen
- verfügbare Finanzmittel
- verfügbarer Zeitrahmen

2. Stoffpreisgleitklausel

Was sind die Grundlagen ?

- Stoffkosten vs. Gewerkekosten; Berechnung Basiswert 1 ggf. nach höchstem Stoffkostenanteil bei Verbundstoffen und ggf. nach Obergruppe in den Indizes -> ggf. **nachrangig** zu FB 225 Entfall Basiswert 1 und Gleichsetzung Stoffkostenanteil in FB 225a (neu) mit dem Basiswert 2 gemäß Erlass des Bundesbauministeriums vom 22.06.2022
- Zuschläge für BGK, AGK, Wagnis und Gewinn sowie gewährte Nachlässe oder Rückvergütungen des Lieferanten bleiben außen vor
- Preisermittlung Materialkosten durch Angaben von Lieferanten (schwierig), hilfsweise durch Kenntnis aus eigenen kürzlichen Vergaben oder den kürzlichen Vergaben anderer Auftraggeber, vorliegende Urkalkulationen oder Preisblätter, kommerzielle Preisdatenbanken, Preisübersichten der Bauverbände, notfalls Schätzung zzgl. Sicherheitsaufschlag

2. Stoffpreisgleitklausel

Hilfsmittel

- DeStatis gibt Auskunft zu Definitionen und Methodik hinsichtlich der Indizes
- Webinare, Newsletter, Podcasts zu dem Thema
- Leitfaden der Bauverbände aus 2015 (Sicht der Auftragnehmer)
- Austausch mit anderen öffentlichen Auftraggebern

3. Workflow UVgO/VgV

Ziele:

- Schaffung einer komfortableren Alternative neben eVergabe light („Kurzworkflow“) für den Bereich Liefer-/Dienstleistungen
- Bereitstellung eines Mehrpersonenworkflows für den Bereich Liefer-/Dienstleistungen
- Größtmögliche Kompatibilität für alle Vergabestellen im Land Bremen
- Möglichkeit der direkten Anpassung der Vergabeformulare bei Fast Forms (ohne Notwendigkeit der Einbindung des Softwareherstellers)
- Wartung: Geringerer Aufwand und schnellere Umsetzung

Bislang geschehen:

- Pilotbetrieb mit der Verfahrensvorlage „Best Practice“
- Im „AK UVgO/VgV“ Ermittlung der Wunschabläufe
- Beauftragung des für das Land Bremen angepassten Workflows

Nächste Schritte:

- Nach Testphase Freigabe für den Echtbetrieb

4. Gutachter- und Beraterverträge

„Arbeitshilfe für die Beauftragung von externen Beratungen, Gutachten und Untersuchungen“

- Gemeinsame Überarbeitung mit SF:
2. Auflage in 2020 von SF veröffentlicht
- Link:
https://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/Arbeitshilfe%20externe%20Beratungen_24032021.pdf
- dient Umsetzung von VV zu § 55 LHO

4. Gutachter- und Beraterverträge

„Arbeitshilfe für die Beauftragung von externen Beratungen, Gutachten und Untersuchungen“

- **Adressat: landes- und stadtbremische Kernverwaltung** (einschließlich zugeordneter Dienststellen, Eigenbetriebe und Sondervermögen sowie der landesunmittelbaren Körperschaften d. ö. R. und stadunmittelbaren Körperschaften d. ö. R. der Stadtgemeinde Bremen).
- unabhängig von vergaberechtlichen Vorgaben - die ggf. zusätzlich zu beachten sind - anzuwenden **ab Auftragswert von 5.000 EUR (brutto)**.
- **Bereichsausnahmen** u. a. für
 - Architekten- u. Ingenieurleistungen
 - Mandatierung von Rechtsanwälten, soweit Vertretung gesetzlich vorgeschrieben

4. Gutachter- und Beraterverträge

Inhalt der Arbeitshilfe

Insbesondere:

- Bedarfsermittlung [verwaltungsinterne Alternativen?]
- Entscheidungsprozess [insbesondere: Senat ab 5. 000 € (brutto), HaFA ab 45.000 € (brutto)]
- Skizze des Vergabeverfahrens u. Hinweise zur Vertragsgestaltung
- Muster, insbesondere Vertragsmuster

4. Gutachter- und Beraterverträge

Vertragsmuster

Anwendung: Bei Vorliegen Anwendungsbereich der Arbeitshilfe

- soll Vertragsmuster aus Anlage der Arbeitshilfe verwendet werden;
- bei Abweichung/Ergänzung: im Rahmen der Dokumentation begründen.

Inhalte des Vertragsmusters u. a. Regelungen zu:

- Vertragsfristen
- Zusammenarbeit zw. AG und AN
- Nutzungsrechte
- Datenschutz
- Verschwiegenheit
- Kündigung
- Vergütung

4. Gutachter- und Beraterverträge

Übersicht Verhandlungsverfahren / Verhandlungsvergabe

1.

Kurze Darstellung des Ablaufs Verhandlungsverfahren / Verhandlungsvergabe

- mit Teilnahmewettbewerb
- ohne Teilnahmewettbewerb

2.

Kurze Darstellung der Vor- und Nachteile bei Verhandlungsverfahren / Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb

- Vorteil: Verhandlungen sind erlaubt; passgenaue Angebote
- Nachteil: Zeitaufwand; ohne Teilnahmewettbewerb zwar Zeitersparnis, aber stark wettbewerbseinschränkend

4. Gutachter- und Beraterverträge

Übersicht Verhandlungsverfahren / Verhandlungsvergabe

Hinweis: In allen Phasen des Verhandlungsverfahrens ist es den Bewerbern bzw. Bieterinnen gestattet Bieterfragen zu stellen. Diese müssen vom Auftraggeber zeitgleich allen beantwortet werden!

Tipp: Verhandlungsprotokoll führen zur Vermeidung von Missverständnissen und zur Dokumentation, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten wurde.

Ihre Fragen

Die Senatorin für Wirtschaft,
Arbeit und Europa

 Freie
Hansestadt
Bremen



- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Diese Präsentation und die Unterlagen der zSKS finden Sie unter: <https://www.wirtschaft.bremen.de/info/zsks>
- Bei Fragen erreichen Sie die zSKS unter: Vergabeservice@wah.bremen.de
- Bei Fragen erreichen Sie die SokoM unter: sokom@wah.bremen.de

Ansprechpartner

Die Senatorin für Wirtschaft,
Arbeit und Europa



Organisationseinheit	Name	Telefon
Leitung zSKS	Janine Lamot	361 – 10137
Mitarbeiter*innen zSKS vergabeservice@wae.bremen.de	Inga Sonnenberg	361 – 54010
	Johanna Wallenhorst	361 – 35367
Mitarbeiter*in öffentliches Auftragswesen	Alina Laabs	361 - 22236
Mitarbeiter*innen SokoM sokom@wae.bremen.de	Julius Walther	361 – 15643
	Lilija Schmidt	361 – 8834